

# **Neufassung der Berufsordnung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R. vom 18. November 2019**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 18. November 2019 aufgrund der §§ 6 Abs. 6 und 12 Abs. 2 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 5, 9), die nachfolgende, von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg am 5. Mai 2020 genehmigte, Neufassung zur Berufsordnung der Apothekerkammer Hamburg beschlossen.

## **Präambel**

Die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Hamburg legt auf der Grundlage des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) die Berufspflichten und die ethischen Grundsätze der Berufsausübung fest. Sie regelt das Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe. Sie dient dazu, die Qualität der apothekerlichen Tätigkeit sicherzustellen.

## **I. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung**

### **§ 1**

#### **Berufsbezeichnung**

Im Rahmen ihrer Tätigkeit in der öffentlichen Apotheke dürfen Apothekerinnen und Apotheker neben ihrer Berufsbezeichnung „Apothekerin“ oder „Apotheker“ keine weiteren heilberuflichen Berufsbezeichnungen angeben. Das Recht, Weiterbildungsbezeichnungen sowie akademische Grade oder Titel zu führen, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Berufsbild und Aufgabe des Apothekers**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker üben ihren Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in öffentlichen Apotheken, in Krankenhäusern, in der pharmazeutischen Industrie, im pharmazeutischen Großhandel, in Prüfinstitutionen und als Sachverständiger, in der Bundeswehr, in Behörden, Körperschaften und Verbänden, in Universitäten, Lehranstalten und Berufsschulen, in pharmazeutischen Hilfsorganisationen, sowie in Krankenkassen und bei Fachmedien.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker haben die öffentliche Aufgabe, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen.
- (3) Diese Aufgabe umfasst insbesondere
  - die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Zulassung bzw. Konformitätsbewertung von Arzneimitteln bzw. Medizinprodukten,
  - die Bevorratung, die Lagerung, der Vertrieb und die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
  - kognitive pharmazeutische Leistungen, insbesondere die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement,
  - die Sicherung der Qualität und der angemessenen sowie sicheren Anwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
  - die Organisation und Kontrolle des Umgangs mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,
  - die Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung und präventiven Leistungen,
  - die Beratung und Betreuung des Patienten, beim Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,
  - die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Umgangs mit Arzneimitteln und Medizinprodukten durch organisatorische Maßnahmen und Kontrollen,
  - die Erfassung und Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen sowie die Meldungen von Vorkommnissen bei Medizinprodukten an die zuständigen Behörden,
  - die Lehr- und Forschungstätigkeit an Universitäten, Lehranstalten und Berufsschulen in pharmazeutischen Fachgebieten,

- Tätigkeiten im Arzneimittel-, Apotheken – und Medizinproduktewesen der öffentlichen Gesundheitsverwaltung in Behörden des Bundes, der Länder sowie in Körperschaften des öffentlichen Rechts und Berufs- und Fachverbänden,
  - die Beratung und Information in pharmazeutischen Fragen im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit in der Fach- und Laienpresse.
- (4) Apothekerinnen und Apotheker entscheiden in pharmazeutischen Fragen eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

### **§ 3**

#### **Kollegiales Verhalten**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, mit ihren Berufskolleginnen/-kollegen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens kollegial zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere bei Rechtsgeschäften untereinander, wie bei dem Abschluss eines Kaufvertrages, eines Pachtvertrages oder eines Verwaltervertrages für eine Apotheke sowie dem Abschluss eines Arbeitsvertrages, das gesundheitliche Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker haben das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes zu wahren, in dem sie tätig sind.

### **§ 4**

#### **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker haben im Rahmen ihrer persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung mitzuwirken.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker müssen gegenüber der Apothekerkammer ihre regelmäßige Fortbildung in geeigneter Form nachweisen.

### **§ 5**

#### **Qualitätssicherung**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten dienen.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker wirken bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von Arzneimittelrisiken mit. Sie haben diesbezügliche Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 21 Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.
- (3) Sofern Arzneimittel an Kinder abgegeben werden, tragen Apothekerinnen und Apotheker eine besondere Verantwortung, einem Arzneimittelmissbrauch vorzubeugen.
- (4) Kann die notdienstbereite Apothekerin/der notdienstbereite Apotheker das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, hat sie/er die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewährleisten.

## **II. Apothekerliche Dienstleistungen**

### **§ 6**

#### **Beratung**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker haben Patienten und andere Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen herstellerunabhängig über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte zu informieren und zu beraten. Bei der Beratung müssen insbesondere Aspekte der Arzneimittelsicherheit sowie die sachgerechte Anwendung berücksichtigt werden.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Beratung zu gewährleisten.

## **§ 7 Belieferung von Verschreibungen**

Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verschreibungen in einer der Verschreibung angemessenen Zeit zu beliefern. Sollte eine Belieferung nicht in angemessener Zeit möglich sein, hat die Apothekerin bzw. der Apotheker den Patienten hierüber unverzüglich zu informieren und bei der Beschaffung des Arzneimittels die notwendige Hilfestellung zu leisten. Dies gilt auch für die Herstellung von Rezepturen.

## **§ 8 Notdienst**

Die Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Apotheken haben die ordnungsgemäße Teilnahme ihres Betriebes am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Apothekerkammer sicherzustellen. Hierfür haben sie insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Kann die notdienstbereite Apotheke das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, hat sie die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewähren.

## **III. Pflichten gegenüber Patienten, Dritten und Berufsorganisationen**

### **§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker sind zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt werden. Darüber hinaus haben Apothekerinnen und Apotheker in leitender Funktion ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die in ihrem Verantwortungsbereich zur Ausbildung Tätigen, auch wenn sie nicht dieser Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren, sie durch Vereinbarung zur Einhaltung dieser zu verpflichten und anzuhalten.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker in leitender Funktion haben für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder anderen Ermächtigungsgrundlagen erlaubt sind oder gefordert werden.

### **§ 10 Informationspflichten**

Apothekerinnen und Apotheker in leitender Funktion sind verpflichtet, sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die in ihrem Verantwortungsbereich zur Ausbildung tätigen Personen über die für die Ausübung ihres Berufes jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen sowie Satzungen, Richtlinien und Anordnungen der Apothekerkammer zu informieren sowie diese zu beachten und in der Apotheke zugänglich zu machen.

### **§ 11 Ausbildung des Personals**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker in leitender Funktion sind verpflichtet, die von ihnen verantwortlich übernommene Ausbildung von Personen mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, die erforderlichen Anleitungen zu geben und die gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche einzuhalten. Übertragen sie die Ausbildung ganz oder teilweise auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbereich, so sind sie gehalten, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung zu überzeugen.
- (2) Apothekerinnen und Apotheker haben Zeugnisse und sonstige Bescheinigungen mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt auszustellen.

## **§ 12**

### **Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung**

Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern; insbesondere sind Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung verpflichtet. Angestellte Apothekerinnen und Apotheker sind von der Verpflichtung befreit, wenn ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen Tätigkeit umfasst. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist gegenüber der Apothekerkammer zu erklären und auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Meldepflichten**

- (1) Die Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg sind verpflichtet, den Beginn und die Beendigung, sowie etwaige Unterbrechungen ihrer Erwerbstätigkeit der Apothekerkammer unverzüglich und vollumfänglich mitzuteilen und ergänzende Fragen der Apothekerkammer hinsichtlich von Ort, Art und Dauer der Berufsausübung zu beantworten sowie auf Verlangen entsprechende Dokumente und Urkunden vorzulegen.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter von Apotheken haben ebenfalls das in ihren Apotheken jeweils beschäftigte pharmazeutische Personal und die pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten unverzüglich bei der Apothekerkammer an- und abzumelden. Sie sind gehalten, der Apothekerkammer Veränderungen des Namens, des beruflichen Status und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit ihrer pharmazeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten unverzüglich mitzuteilen.

## **IV. Werbung und Wettbewerb**

### **§ 14**

#### **Freie Apothekenwahl**

- (1) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten.
- (2) Unzulässig sind Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben könnten.
- (3) Darüber hinaus ist es Apothekerinnen und Apothekern untersagt, Zuwendungen oder sonstige Vorteile Personen oder Einrichtungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um damit die freie Wahl der Apotheke einzuschränken oder zu beseitigen.

### **§ 15**

#### **Werbung und Wettbewerb**

- (1) Aus Gründen des gesundheitlichen Interesses der Allgemeinheit ist eine Werbung unzulässig, die
  1. einen Fehlgebrauch von Arzneimitteln bewirken oder fördern kann,
  2. nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben oder irreführend ist.
- (2) Insbesondere ist unzulässig,
  1. mit anderen als auf den Apothekerberuf bezogenen besonderen Kenntnissen oder Leistungsmöglichkeiten zu werben,
  2. Zugaben, Zuwendungen oder Warenproben zu gewähren, soweit das nach Art und Häufigkeit übertrieben ist,

3. gesetzlich geregelte Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen bei der Belieferung von ärztlichen Verschreibungen nicht zu erheben,
- (3) Apothekerinnen und Apotheker dürfen nur dann an aufklärenden Veröffentlichungen pharmazeutischen und medizinischen Inhalts in den Medien mitwirken, wenn sie sich auf sachliche Informationen beschränken und/oder die Apotheke oder das Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind, nicht unangemessen herausstellen.
- (4) Allgemeine Preiswerbung für apothekenübliche Waren, freiverkäufliche Arzneimittel und apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ist nur dann zulässig, wenn gleichzeitig auf die Einheitlichkeit des Abgabepreises für Arzneimittel, die der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen, hingewiesen wird.
- (5) Die kostenlose Abgabe und das kostenlose Verblistern oder Stellen von Arzneimitteln sowie das kostenlose Durchführen von Untersuchungen jeder Art, z.B. physiologisch-chemische Untersuchungen, Blutdruckmessungen sowie Werbung hierfür ist unzulässig.

#### **§ 16 Berufsgerichtsbarkeit und Berufsaufsicht**

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Berufsordnung werden berufsrechtlich verfolgt.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 19. November 2019

Kai-Peter Siemsen  
Präsident  
Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.